

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

12 (3.3.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 12. Samstag den 3. März 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 3711. Aus den für verwaiste vermögenslose katholische Mädchen, sowohl herrschaftlicher Diener als anderer Unterthanen in einigen altbadischen Landestheilen bestimmten Georg Elisabethen-Stiftung sind dormalen 7 Aussteuerpreise je zu 333 fl. 20 kr. zu vergeben und zwar:

für Dienerswaisen	5
für Unterhanswaisen aus dem ehemaligen Oberamt Mahlberg	1
und aus dem Amt Gernsbach	1
	7

und zwar:

a) aus den Orten des vormaligen Oberamts Mahlberg, mit Ausschluß der Orte Friesenheim, Oberweier, Ottenheim, Sulz, Rippenheim, Mahlberg, Dundenheim, Fehenheim, Oberschopfheim, Schutterzell, Kürzell, Großweier, Schwarzach, Wagenstadt aus gleichem Grunde, endlich:

b) aus den Orten des Amts Gernsbach mit Ausschluß von Hörden, Selbach, Fretolsheim, Ottenau, Gausbach, Forbach, Hilpertsau und Michelbach.

Unter Hinweisung auf die durch das mittelhheinische Anzeigeblatt Nro. 6. vom 20. Januar 1836 erlassene diesseitige Bekanntmachung, und unter Beziehung auf die darin enthaltenen Bedingungen werden daher diejenigen herrschaftl. Dienerswaisen aus den badenbadischen Landestheilen überhaupt, so wie andere arme Unterhanswaisen weiblichen Geschlechts aus dem obenbezeichneten alten Oberamtsbezirk Mahlberg, so wie aus dem Amt Gernsbach (mit Ausschluß der bereits bedachten vorbenannten Kirchspiele) welche sich um diese Aussteuerpreise melden wollen, aufgefordert, sich mit ihren von den einschlagenden Pfarrämtern und Ortsvorständen ausgestellten Zeugnissen über ihre Qualifikation zum Stiftungsgenuß binnen 6 Wochen, von heute an, bei den betreffenden Ämtern zu melden, wo sodann das Amt das etwa noch Fehlende an der beizubringenden Legitimation zu berichtigen und alles mit Begleitungsbericht hieher, oder so weit die Orte des ehemaligen Oberamts Mahlberg im Oberheims-Kreis liegen, an die Großh. Kreisregierung in Freiburg einzusenden hat.

Wer sich zum Ablauf des bestimmten Termins nicht gemeldet hat, kann bei dieser Vertheilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Rastatt den 13. Februar 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü b t.

vdt. Müller.

Nro. 4433. Die Erhöhung der Tagsgebühren der Theilungs-Commissarien betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 25. v. M. Nro. 161. gnädigst zu beschließen geruht, daß die bisherigen Gebühren der Theilungskommissars zu 1 fl. 50 kr. fünf Kreuzer für Schreibmaterialien mit eingerechnet,

- 1) hinsichtlich derjenigen, welche noch nicht fünf Jahre fungiren, auf ein Gulden fünf und fünfzig Kreuzer,
- 2) hinsichtlich der fünf bis zehn Jahre fungirenden auf zwei Gulden,
- 3) hinsichtlich der länger als zehn Jahre fungirenden aber auf zwei Gulden fünf Kreuzer, (jedoch mit Einschluß von fünf Kreuzern für Schreibmaterialien) zu erhöhen seien.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß diese Erhöhung von dem 1. Febr. 1838 zu laufen beginnt und daß diese erhöhte Gebühr die Staatskasse zu tragen hat.

Hiebei werden zugleich sämtliche Amtsrevisorate dieses Kreises angewiesen, ein Verzeichniß über die in ihren Bezirken als Theilungskommissäre wirklich fungirenden und ordnungsmäßig rezipirten Theilungs-Scribenten, unter genauer Angabe ihres Rezeptionsalters und der sich darnach ergebenden Eintheilung derselben in die drei Klassen binnen 14 Tagen hieher vorzulegen.

Kassatt den 20. Februar 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vd. Eberstein.

Nro. 4438. Die Gemarkungsstreitigkeiten betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 5. d. M. Nro. 1123. sich in Bezug auf obigen Gegenstand dahin ausgesprochen, daß in dem Falle, wo es sich darum handelt, das Markungrecht über einen gewissen Distrikt, worüber einer Gemeinde das Markungrecht unbestritten zusteht, einer andern Gemeinde einzuräumen, nur der obersten Staatsbehörde die Entscheidung zusteht, wogegen die übrigen Verwaltungsbehörden nur in dem Falle zur Entscheidung zuständig seien, wo das Markungrecht zwischen zwei Gemeinden streitig ist.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassatt den 20. Februar 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Nro. 1994. Das in dem Königreiche Baiern zu entrichtende Chauseegeld betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Baierschen Generalzolladministration wurde zu Folge einer Königl. Ministerialentschließung bis zu anderer Verfügung genehmigt, daß zur Zeit von den an der Grenze zwischen Freilassing und Lindau (beide Orte eingeschlossen) eingehenden, mit direkten Frachtbriefen an einen Mainhafen zwischen Bamberg und Miltenberg (einschließlich beider Orte) versehenen, und mit Begleitschein abgefertigten Gütern kein Chauseegeld erhoben werde, gleichviel, ob die Begleitscheine an ein am Main oder an ein zwischen der Grenze und diesem Flusse gelegenes Amt angewiesen werden, und ohne Rücksicht auf die Bestimmung, welche die hiernach abgefertigten Güter von den Mainhäfen aus erhalten. Angehend die Blei und Begleitscheingebühren wurde bestimmt, daß die Entrichtung derselben nur bei jenen Gütern unterbleiben dürfe, welche auf den in der Abtheilung III. Abschnitt IV. des Tarifs erwähnten kurzen Straßen direkte transitiren.

Dies wird andurch unter Bezug auf die von hier aus ergangenen Bekanntmachungen vom 19ten März 1836 Nro. 3721. und vom 27. September 1836 Nro. 14597. gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlruhe den 13. Februar 1838.

Zolldirektion.

Goswylex.

vd. Lauter.